

B/51-87/ME von 17

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-33/118-1988

Eisenstadt, am 29. 2. 1988

Weingesetz-Novelle 1988; Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl**Bezug:** 12.601/18-1/2/87

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring
 1010 Wien

Betrifft	87	Entwurf
Zl.		Ge
		Datum 2. MRZ. 1988
Vorfall	d. 3. 1988 Posner	
A. Hohenwrl		

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

- A. Das im Gefolge des Weinskandals ohne vorherige Durchführung eines Begutachtungsverfahrens beschlossene Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, enthielt einerseits eine Reihe von Bestimmungen, die auf entschiedene Ablehnung der Weinwirtschaft stießen, andererseits auch etliche Bestimmungen, die durch ihre unklare und widersprüchliche Formulierung bei der Vollziehung des Gesetzes Schwierigkeiten verursachten.

Mit der ebenfalls ohne vorherige Begutachtung beschlossenen Weingesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 372, wurden zwar die Bestimmungen des Weingesetzes 1985, die auf den heftigsten Widerstand vor allem

der Winzer gestoßen waren, neu geregelt; viele Unzulänglichkeiten des Gesetzes wurden aber in Geltung belassen.

Mit dem nun zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf soll im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. 7. 1987, G 78/87-9, die Organisation der Bundeskellereiinspektion in einer verfassungsmäßig einwandfreien Weise geregelt werden. Zusätzlich sollen einige andere Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt werden.

Die Absicht des Bundesgesetzgebers wird im großen und ganzen begrüßt, doch sollte nach ha. Ansicht getrachtet werden, aus Anlaß dieser notwendig gewordenen Novellierung auch andere als unzulänglich erkannte Bestimmungen des Weingesetzes zu novellieren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Ziffer 2 (§ 6 Abs. 6): Die Formulierung "Ein unbeabsichtigtes und technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe aus den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt." ist inhaltlich unklar und grammatisch fehlerhaft: Wenn das Übergehen solcher Stoffe technisch vermeidbar ist, so sollte es unzulässig sein. Sinnvoll wäre eine solche Regelung bei einem technisch unvermeidbaren Übergang, wie sich auch aus den vergleichbaren Bestimmungen des deutschen Weinrechtes ergibt (§ 8 des Weingesetzes der BRD). Wenn mit dieser Regelung Stoffe gemeint sind, die beim Produktionsvorgang und bei der Lagerung auf den Wein übergehen können, so wären diese bereits durch den ersten Satzteil voll umfaßt, sodaß die Formulierung "und die Erzeugnisse" entfallen könnte. Da insbesondere von einem "gesundheitlich geringem Anteil" nicht gesprochen werden kann, sollte es nach ha. Ansicht "gesundheitlich unbedenkliche und geschmacklich und geruchsmäßig nicht störende Anteile" lauten.

Zu Ziffer 4 (§ 19 Abs. 4 Ziffer 2 letzter Satz): Die für Rotwein vorgesehene Aufbesserung auf 20° KMW ist in Kreisen der burgenländischen Rotweinproduzenten nicht unbestritten. Ihr kann jedoch im Hinblick auf die bei Rotweinen übliche offene Vergärung, bei der Alkohol verdampft, zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang darf auf die Problematik der Aufbesserungsmenge an Zucker (Traubendicksaft) hingewiesen werden, die praktisch nicht nachprüfbar ist, wenn das Ausgangsmostgewicht nicht bekannt ist.

Anstelle von "soweit" wäre "so weit" zu schreiben.

Zu Ziffer 6 (§ 29 Abs. 1 Ziffer 6): Zweckmäßigerweise gehört der Mindestgehalt an Alkohol für Prädikatsweine - nach der Weinverordnung 5 Volumsprozent -, ausdrücklich hier angeführt.

Zu Ziffer 7 (§ 29 Abs. 4): Ebenso wie bei § 30 Abs. 2 Ziffer 3 wäre auch bei Kabinettsweinen "Traubensaft" anzuführen.

Zu Ziffer 10 (§ 37 Abs. 1 bis 6): Das Weinrecht fällt als Teilbereich des Lebensmittelrechtes in die Zuständigkeit des Bundes.

Infolge der spezifischen Eigenschaften des Weines bei Produktion, Behandlung, Lagerung und Verschnittmöglichkeiten einerseits und der Schwierigkeiten seiner Überwachung und Kontrolle andererseits sind in den weinbautreibenden Staaten durchwegs eigene Weingesetze erlassen worden.

Die Möglichkeit, durch Verschnitte die Identität des Produktes Wein leicht verändern und große Mengen schnell verlagern zu können, und die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß eine zentrale Planung des Einsatzes der Kellerinspektion und eine zentrale Informationssammlung zweckmäßig ist - diese Ansicht wird auch durch negative Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland bestärkt,

wo vor allem der Mangel an gegenseitiger Information der Aufsichtsorgane der Länder und ihre beschränkte Einsatzmöglichkeit als nachteilig empfunden wird.

Weiters bietet nach ha. Ansicht eine einheitliche Führung der Kellerei-inspektion eher eine Gewähr dafür, daß die Kontrollen nach dem Weingesetz, insbesondere zur Zeit der Lese, im gesamten Bundesgebiet in annähernd gleicher Intensität durchgeführt werden - eine im Sinne der Wettbewerbsgleichheit unabdingbare Forderung.

Dies hat auch den Weinbauausschuß der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und das Gremium des Burgenländischen Weinhandels bewogen, der im Entwurf vorgesehenen Organisation der Kellerei-inspektion den Vorzug zu geben.

Eine Bereitschaft des Landes, die derzeitigen Organe der Bundeskellereiinspektion als Landesbedienstete zu übernehmen, besteht nicht.

Obwohl bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung auch von hieramts Vorteile gesehen werden, so muß zumindest verlangt werden, daß die Anhörungsrechte nicht auf die im § 37 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Fälle beschränkt bleiben: Ein weiteres Anhörungsrecht wäre etwa vorzusehen bei der Zuteilung von Organen der Bundeskellerei-inspektion zu einem Weinaufsichtsgebiet; zusätzlich wäre über Verlangen des Landeshauptmannes eine Berichtspflicht der Bundeskellereiinspektoren über alle ihre Tätigkeiten (ausgeführte und geplante) im Lande vorzusehen.

Zur Formulierung des § 37 Abs. 1 wird bemerkt, daß sprachlich nicht nur der Verkehr mit Wein und Obstwein, sondern auch der Verkehr mit allen sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnener Produkte (einschließlich der Keltertrauben) und mit den Weinbehandlungsmitteln überwacht werden sollte.

Da in den folgenden Paragraphen immer wieder Bezug auf den "Bundeskellereiinspektor" genommen wird, in den Weinaufsichtsgebieten, in denen der Weinbau eine größere Bedeutung innehat, jedoch jeweils mehrere Aufsichtsorgane tätig sein werden, sollte diesem Umstand bereits in den Organisationsbestimmungen des § 37 insofern Rechnung getragen werden, als der Begriff "Bundeskellereiinspektion" verwendet wird.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, bedarf die Einrichtung der Bundeskellereiinspektion der Zustimmung der Länder. Bereits aus den Stellungnahmen der übrigen Bundesländer ist erkennbar, daß eine derartige Zustimmung nicht von allen Ländern erteilt werden wird, sodaß eine bundeseinheitliche Kontrolle auf diese Weise nicht erreichbar sein dürfte. Es stellt sich die Frage, ob nicht bei einer teilweisen Unterstellung der Bundeskellereiinspektion unter dem Landeshauptmann eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könnte. Denkbar wäre, die Einrichtung einer Bundeskellereiinspektion als Bundesdienststelle, die in organisatorischer und dienstrechlicher Hinsicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft untersteht, sachlich jedoch dem Landeshauptmann untergeordnet ist.

Zu Ziffer 12 (§ 41 Abs. 1 und 2): Durch den Wegfall des § 40 Abs. 7 entfällt für die Parteien auch die Möglichkeit, gegen einen Beschlagnahmebescheid zu berufen. Um die Beschlagnahme nicht auf unbestimmte Zeit ausdehnen zu können, wäre eine Frist etwa von vier Wochen, vorzusehen, nach deren Verstreichen die Beschlagnahme aufzuheben ist, wenn innerhalb dieser Frist keine Anzeige erstattet wurde.

Zu Ziffer 17 (§ 45 Abs. 1 bis 4): In Absatz 3 sind seit der Wein gesetz-Novelle 1986 die Wendungen "..... über Art und Bezeichnung sowie" und "..... bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung durch die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen" überflüssig geworden. Im letzten Satz hätte es statt "Eingangsbuch" "Ein- und

Ausgangsbücher" zu lauten. Abs. 4 wäre dahingehend zu ergänzen, daß Aufzeichnungen "für jeden Betrieb" zu führen sind. Im Klammerausdruck dieses Absatzes könnte die Wendung "und des Weines" entfallen.

Zu Ziffern 18 und 19 (§ 46 Abs. 1, 2 und 6):

- a) Hauptzweck der Transportbescheinigung ist es, der Behörde zusammen mit der Banderole einen Angang von Wein auf der Absenderseite und einen Zugang auf der Empfängerseite anzuzeigen. Da es beim Transport von Behältnissen unter 50 l ohne Banderole - ein solcher ist nur statthaft, wenn der (Flaschen)Wein nicht in Verkehr gebracht wird - in der Regel zu keinem Abgang kommt, ist in diesen Fällen die Übermittlung von Kopien an die Behörde belanglos. Im ersten Satz des Absatzes 1 wäre jedoch klarzustellen, daß Banderolen und Transportbescheinigungen nicht wahlweise verwendet werden dürfen.
- b) Der Begriff "Absender" umfaßt nach der Bedeutung des Wortes dann nicht den Verkäufer (bei dem mit der Transportbescheinigung ein Abgang angezeigt werden soll), wenn der Wein bereits vorher im Faß gekauft und vom Empfänger abgeholt wird. Der Begriff wäre daher zu definieren oder zumindest zu umschreiben (Verkäufer, Kommissionsgeber, Geschenkgeber u.dgl.).
- c) Die Wendung "... am Tag nach dem Ende des Transportes" ist mißverständlich, da damit auch derselbe Tag verstanden werden könnte. Wenn der nächste Tag gemeint sein sollte, sollte es "... an dem der Beendigung des Transportes folgenden Tag" lauten.
- d) Die Neufassung des Absatzes 2 ist zur Gänze unbefriedigend:

Es ist für die Überwachung der Weinbewegungen ohne Belang, daß die Transportbescheinigung "vor" Beginn des Transportes

"vom Absender bzw. Transporteur" ordnungsgemäß ausgefüllt wird; von wesentlicher Bedeutung ist vielmehr, daß der Transport von einer vollständig und richtig ausgefüllten Transportbescheinigung begleitet ist – hiefür kann nur der Transporteur, der mit dem Empfänger nicht identisch sein muß, verantwortlich sein. Sache des Absenders ist es wiederum, eine Kopie der ordnungsgemäß ausgefüllten Transportbescheinigung der Behörde seiner Betriebsstätte zu übermitteln, aber nich am "Tag nach dem Ende des Transportes", da das Ende des Transportes dem Absender nicht bekannt sein muß.

- e) Auf die Anmerkung des Beginnes des Transportes auf der Transportbescheinigung (durch den Transporteur) kann dann nicht verzichtet werden, wenn nach Absatz 4 Fristen vom Beginn des Transportes abhängig gemacht werden.
- f) Für den Fall, daß Transporteur und Empfänger nicht identisch sind, wäre auf dem Formblatt Anlage 5 eine gesonderte Unterschriftenmöglichkeit für Transporteur und Empfänger vorzusehen.
- g) Die Anlage 5 wäre jedenfalls dem neuen Gesetzestext anzupassen.
- h) Die Strafbestimmung des § 65 Abs. 1 Ziffer 7 wäre neu zu fassen. Bemerkt wird, daß für die Weitergabe von Transportbescheinigungen an andere Personen ohne Verständigung der Behörde eine Sanktion fehlt.
- i) Auf Grund der Formulierung des Absatz 6 im Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen muß angenommen werden, daß der Absender zur Vorlage von Lieferscheinen samt Wiegekarten verpflichtet ist. Sollte aber beabsichtigt sein, daß die Winzergenossenschaften bzw. die Betreiber der Brückenwaagen diese Dokumente der Behörde zu übermitteln haben, so müßte das im Gesetz angeordnet werden.

Zu Ziffer 26 (§ 61 Abs. 4): Es ist durchaus einzusehen, daß Personen wegen oft geringfügiger Delikte nicht an den Pranger gestellt werden sollen, weshalb in solchen Fällen die Veröffentlichung des Urteiles unterblieben sollte. Bei schweren Delikten jedoch (etwa ab einem bestimmten Urteilsausmaß oder bei bestimmten schweren Verstößen gegen das Weingesetz) sollte eine Urteilsveröffentlichung weiterhin zwingend sein.

Die Ziffern 27, 28 und 29 werden unter Abschnitt C behandelt.

Zu Ziffer 32 (§ 68 e): Die Kommission gemäß § 68 d ist auf Grund ihrer Zusammensetzung zweifellos ein schwerfälliges Organ, weshalb erforderliche rasche Beschlüsse oftmals nicht erreichbar sind. Aus diesem Grund wird der Bestellung einer Unterkommission grundsätzlich zugestimmt.

Aus § 68 d Abs. 13 ergibt sich, daß der Vorsitzende der Reihe nach von drei Stellvertretern vertreten werden kann, daraus folgt, daß auf Grund des § 68 e Abs. 2 die Unterkommission aus fünf Mitgliedern bestünde.

Nach der derzeitigen Zusammensetzung der Kommission wäre kein einziger Burgenländer in der Unterkommission vertreten.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Weinwirtschaft für das Burgenland wird es als unabdingbar angesehen, daß der Unterkommission auch ein Vertreter des Landes Burgenland angehört.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß es nach der Formulierung des Absatzes 1 Sache der Unterkommission selbst sein soll zu bestimmen, für welche Fälle eine "dringende Notwendigkeit zur raschen und wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung" besteht, in welchen Fällen sie also die Zuständigkeit der Kommission ausschließen kann.

Nach ha. Ansicht wären daher solche besonders wichtige Fälle anzuführen, die keineswegs einer Beschlüffassung durch die Unterkommission unterliegen; weiters müßte wie bei vergleichbaren Gesetzen, in denen Verfügungen in dringenden Fällen vorgesehen sind (z.B. in den Gemeindeordnungen der Länder), vorgesehen sein, daß die Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub der Kommission vorzulegen sind, die diese Beschlüsse dann genehmigen oder aufheben müßte.

C. Es wird als zweckmäßig angesehen, anläßlich der Novellierung folgende weitere Bestimmungen zu ergänzen bzw. neu zu fassen:

Die Formulierung in § 28 Abs. 1, daß Tafelwein oder Tischwein ein Wein ist, der nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht, stellt eine Legaldefinition dar und schließt aus, daß Qualitätswein als Tisch- oder Tafelwein in Verkehr gebracht werden darf. Da ein solches Verbot offensichtlich weder gewollt noch wünschenswert ist, sollte durch eine Formulierung klar gestellt werden, daß Wein, der den Anforderungen an Qualitätswein nicht entspricht, nur als Tisch- oder Tafelwein in Verkehr gebracht werden darf. Damit wäre gewährleistet, daß Qualitätsweine auch als Tisch- und Tafelweine in Verkehr gebracht werden dürfen.

Nach § 19 Abs. 1 wäre auch ein Aufbessern bereits fertiger Jungweine bis 31. 12. zulässig. Diese nicht gerechtfertigte Möglichkeit wäre gesetzlich zu unterbinden.

Ein besonderes Problem stellen die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 7 betreffend die Hektarhöchsterträge für Qualitätsweine dar:

- a) Aus dem Umstand, daß im Weingesetz 1985 die Qualitätsweinmerkmale objektiv bestimmt sind (§ 29 Abs. 1 WG) und zusätzlich die staatliche Prüfnummer (§ 31 WG) zwecks Kontrolle dieser Merkmale vorgesehen ist, kann es sich bei § 29 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 7 sinnvollerweise nur um eine marktpolitische

Maßnahme handeln, um durch Mengenverknappung höhere Preise für Qualitätsweine zu erzielen. Daß diese Bestimmungen unter die Bezeichnungsvorschriften für Qualitätswein in § 29 WG eingeordnet sind, tut dieser Ansicht keinen Abbruch.

- b) Nach § 29 Abs. 7 Weingesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des jeweiligen Landes durch Verordnung Hektarhöchsterträge "für alle Weinbaugebiete" festzusetzen. Wenn diese Formulierung so aufzufassen ist, daß die Hektarhöchstzusätze tatsächlich nur für alle Weinbaugebiete gleichzeitig und nicht auch nur für einzelne Gebiete festzusetzen sind, so hat das zur Folge, daß die mangelnde Zustimmung auch nur eines Landes die Festsetzung von Höchstzätsen auch für "willige" Länder verhindert.
- c) Zudem steht diese Verfassungsbestimmung im Widerspruch zu § 29 Abs. 1 Z. 5, 1. Satzteil WG, der den Eindruck erweckt, daß auch für einzelne Weingartenflächen solche Hektarhöchsterträge festgelegt werden können und daß solche Flächen, die nicht von der Verordnung umfaßt sind, nicht die Voraussetzungen für Qualitätsweine aufweisen. Diese an französische Vorbilder erinnernde Bestimmung ist im Hinblick auf Abs. 7 (Hektarhöchstzusätze sind für alle Weinbaugebiete festzusetzen) unanwendbar; sie hätte daher als Qualitätsvoraussetzung zu entfallen.
- d) Bedenklicher ist der 2. Satz der § 29 Abs. 7 WG, nach dem der Verordnungsgeber auf die verschiedensten Unterscheidungsmerkmale, von denen Menge und Qualität abhängen, Bedacht zu nehmen hat. Nimmt er auf diese in einer Verfassungsbestimmung festgelegten Unterscheidungsmerkmale nicht Bedacht und setzt Hektarhöchstsätze ohne Rücksicht auf Rebsorten, Bodenbeschaffenheit, Klima, Vegetationsverlauf und Erziehungsform (!) fest, so behandelt er ungleiches gleich und riskiert damit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

- e) Während eine Unterscheidung der Höchsterträge nach Rebsorten sinnvoll sein kann, da sich die verschiedenen Rebsorten in signifikanter Weise in Ertrag und Qualitätserwartungen unterscheiden, und während die Beachtung des Vegetationsverlaufes als Begründung für eine jährliche Festsetzung der Höchsterträge noch vertretbar ist, ist die Abstufung der Höchstmengen nach Bodenbeschaffenheit, Klima und Erziehungsart in praxi nicht durchführbar.
- f) Wenn unter Bodenbeschaffung die geologische Beschaffenheit zu verstehen ist, so ist diese in jedem einzelnen Weinbaugebiet so vielfältig und abwechslungsreich (und zudem weder dem Verordnungsgeber, noch der kontrollierenden Behörde, noch dem Winzer im Detail bekannt), sodaß sowohl die Festsetzung, als auch die Kontrolle unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit undenkbar ist. Ist unter Bodenbeschaffenheit der durch Bodenpflege gute oder durch Vernachlässigung schlechte Bodenzustand zu verstehen, so wäre der Höchstertrag vom Produzenten zu beeinflussen - eine solche Auslegung dürfte daher vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein.
- g) Vollends undurchführbar wird die Regelung, wenn der Verordnungsgeber auf Stock-, Mittel- und Hochkultur bzw. auf alle nur möglichen Reihenabstände Bedacht nehmen müßte.
- h) Es besteht Grund zur Annahme, daß diese Verfassungsbestimmung die angeführten Gesichtspunkte der französischen Regelung entnommen hat, allerdings in Verkennung des Umstandes, daß die Berücksichtigung von Boden, Klima usw. in Frankreich zur Bestimmung der Flächenkategorie dient und nicht zur Bestimmung des Hektarhöchstertrages auf diesen Flächen.
- i) § 29 Abs. 7 WG sieht nur eine Hektarhöchstertragsregelung für Qualitätsweine vor; § 29 Abs. 1 Z. 5 WG sieht im Zusammenhang mit den übrigen Ziffern dieses Absatzes lediglich vor, daß

Überschreitungen von Qualitätsweinhöchstmengen abzuwerten sind. Daraus folgt, daß beispielsweise von einem Hektar Weinergartenfläche neben der festgesetzten Menge an Qualitätswein noch jede beliebige Menge an Tafelwein geerntet werden dürfte. Wenn diese Möglichkeit besteht, ist jedoch eine sinnvolle Mengenbegrenzung hinfällig.

- j) Während die zitierten gesetzlichen Bestimmungen einerseits widersprüchliche und überflüssige Mengenbeschränkungsregelungen beinhalten, lassen sie andererseits marktpolitische Anknüpfungen der für die Preisgestaltung entscheidenden Fragen:
- wie hoch ist der Bedarf an Qualitätswein?
 - wie hoch ist der Vorrat an Qualitätswein?
- völlig vermissen.
- k) Wenn davon ausgegangen werden muß, daß die mengenbeschränkenden Regelungen hauptsächlich marktpolitische Maßnahmen sind, die nur als Nebenprodukt höhere Qualitäten zur Folge haben können, so fehlen im derzeitigen Weingesetz Bestimmungen für begleitende Maßnahmen, wie sie in anderen Ländern mit solchen Regelungen bestehen (Frankreich, Italien) oder vorgesehen sind (Bundesrepublik Deutschland):
- für Jahre mit hohem Ertrag, verbunden mit hoher Qualität, muß es Überlagerungsmöglichkeiten geben, um für Jahre mit geringen Qualitätsweinmengen einen Ausgleich herbeizuführen zu können und hohe Qualitäten in mengenmäßig guten Jahren nicht verschleudern zu müssen;
 - über die Höchstwerte hinausgehende Erntemengen, die nicht (nicht mehr) überlagert werden dürfen, dürfen nicht als Wein in Verkehr gesetzt werden; für eine anderweitige Verwertung ist jedoch vorzusorgen;
 - die Beschränkungen müssen betriebsbezogen und dürfen nicht grundstücksbezogen sein;
 - die Beschränkungen müssen sich auch auf Tafelwein beziehen, da ein Ausweichen auf diese Qualitätsstufe eine

Mengenbeschränkung von vornherein fragwürdig machen würde. Es ist nämlich zu befürchten, daß die Preise für Qualitätsweine durch die Tafelweine so gedrückt werden, daß sich eine Qualitätsweinproduktion nicht mehr auszahlt.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob das Wort "und" am Ende des § 40 Abs. 1 Z. 1 entbehrlich ist.

Die maßgeblichen Kreise des burgenländischen Weinbaues (der Landesweinbauverband auf Grund von Beschlüssen der Orts- und Bezirksweinbauvereine, der Weinbauausschuß der Landwirtschaftskammer) haben sich für die Einführung für die Vorführpflicht auch für Kabinettweine ausgesprochen. Diese im Interesse einer kontrollierten Qualitätsproduktion liegende Maßnahme wird von ha. begrüßt. Es darf daher vorgeschlagen werden, in der Novelle 1988 eine solche Vorführpflicht vorzusehen.

Sollten sich die anderen weinbautreibenden Länder gegen eine solche allgemeine Vorführpflicht aussprechen, darf beantragt werden, analog zu den Bestimmungen des Weinbaugesetzes 1961 in der Fassung der Novelle 1980 eine Ermächtigung des Landeshauptmannes vorzusehen, die Vorführung von Kabinettweinlesegut anzurufen.

Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 bis 3 über weinähnliche Getränke und nachgemachte Weine lassen nicht erkennen, ob ein aus Trauben mit einem Mostgewicht von weniger als 13° (11°) KMW (§ 1 Abs. 1 Z. 2) hergestellter Wein ein nachgemachter Wein im Sinne des Abs. 2 ist. Aus der eigentümlichen Bedeutung des Wortes "nachgemacht" dürfte ein solcher Wein ebensowenig dem Abs. 2 zu unterstellen sein wie Direktträgerwein, weil darunter die Herstellung von Wein aus anderen Ausgangsprodukten als aus Trauben verstanden wird. Damit Direktträgerwein entgegen dem Sprachgebrauch als nachgemacht zu gelten hat, war diese Kategorie ausdrücklich in Abs. 3 Z. 6 anzuführen. Ist daher ein Produkt aus unreifen Trauben nicht als nach-

gemachter Wein anzusehen, so stellt seine Erzeugung und Inverkehrbringung weder ein Gerichts- noch ein Verwaltungsdelikt dar.

Zum Direktträgerwein (§ 59 Abs. 3 Z. 6) selbst darf bemerkt werden, daß dieser Wein deshalb als nachgemachter Wein mit Verkehrsverbot belegt wurde, weil eine Gesundheitsschädlichkeit infolge vermehrten Gehaltes an Methylalkohol angenommen wurde. Diese Annahme läßt sich auf Grund der Ergebnisse eingehender Untersuchungen nicht aufrecht erhalten.

In eng begrenzten Gebieten des südlichen Burgenlandes (Heiligenbrunn, Strem) ist der aus amerikanischen Unterlagsreben gewonnene "Uhudler" zu einer Publikumsattraktion geworden.

Es wird daher beantragt, dem Direktträgerwein in diesem eng begrenzten Gebiet als erlaubte Weinart zuzulassen, wie etwa den Schilcher in der Weinbauregion Steiermark.

In § 59 Abs. 4 wird Geläger strengen Beschränkungen unterworfen. Da sich beim Vollzug dieser Bestimmung gezeigt hat, daß die Begriffe "Geläger" und "Gelägerpresswein" keineswegs eindeutig sind, sollte sie durch Legaldefinitionen festgelegt werden.

Da Geläger (neben seiner Verwendung für Branntweinerzeugung und industrielle Zwecke) einerseits als Ausgangsprodukt für die Kunstreinerzeugung verwendbar ist, andererseits das Entleeren des Gelägers in die Kanalanlagen (dies ist wahrscheinlich die häufigste Entsorgungsart) zu schweren Belastungen der Kläranlagen führt, wäre die Entsorgung des Gelägers einer klaren Lösung zuzuführen. Diese könnte etwa darin bestehen, daß Verschnitte des aus dem Geläger gewinnbaren (unverdorbenen) Weinanteiles im eigenen Betrieb gestattet werden oder es wäre eine generelle Ablieferungspflicht der Geläger an speziell hiefür konzessionierte Firmen vorzusehen.

- a) Bezuglich der Verwaltungsstrafbestimmungen des § 65 darf angeregt werden, die Geldstrafen in Bezug zur Menge des von den Delikten betroffenen Weines zu bringen, indem die Höchststrafe je Liter (kg) und eine absolute Höchststrafe festgesetzt werden. Die mit je S 12.000,-- gemäß Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchststrafe wird allerdings dem Umstand keineswegs gerecht, daß von den Delikten oft gewaltige Weinmengen betroffen sind, für die, auf den Liter aufgeteilt, geringfügige Höchststrafen verhängt werden dürfen, sodaß mangels Abstufungsmöglichkeit wirklich geringfügige Delikte im Verhältnis zu den erstgenannten zu hoch bestraft werden müssen.

Zudem sind diese Strafbestimmungen durch eine Vielzahl an Mehrfachverweisungen schwer zu handhaben; dazu kommt, daß für eine Reihe von Delikten Strafbestimmungen überhaupt fehlen bzw. unklar und mißverständlich formuliert sind.

- b) Zu folgenden Paragraphen fehlen Strafbestimmungen:

- zu § 1 Abs. 3 bezüglich der Kennzeichnung von Brennweinen;
- zu § 21 Abs. 6 bezüglich der Erzeugung von Frühmost und frühem Sturm aus Trauben unter 11° KMW;
- zu § 22 Abs. 3 (neu): Die Strafbestimmung des § 61 Abs. 1 Z. 1 und 3 bezieht sich über eine Verweisung auf § 58 Abs. 2 nur auf § 22 Abs. 2 (alt), während sich die Strafbestimmung des § 65 Abs. 2 Z. 6 nur auf den letzten Satz des § 22 Abs. 3 (neu) bezieht;
- zu § 28 Abs. 4: durch die Neufassung des § 65 Abs. 3 Z. 2 werden neben Verstößen gegen die Bezeichnungsvorschriften der §§ 23 bis 26, 28 usw. auch Verstöße gegen die Aufmachungsvorschriften dieser Bestimmungen unter Strafe gestellt.

Die Wendung "Aufmachung des Weines" deckt sich nach dem Sprachgebrauch mit der Bedeutung von "Ausstattung des Weines",

wenn damit, wie in § 23 Abs. 1 umschrieben ist, bildliche Darstellungen, Flaschenformen oder Schriftbild und Schriftform (§ 23 Abs. 2) zu verstehen ist. Entgegen den Erläuterungen zu § 65 Abs. 3 Z. 2 ist aber die Flaschengröße von der Bedeutung der Worte "Aufmachung" bzw. "Ausstattung" nicht umfaßt;

- zu § 29 Abs. 2;
- zu § 45 bezüglich des Anbringens von Banderolen, deren Rauminhaltsangabe mit der Flaschengröße, auf denen sie angebracht sind, nicht übereinstimmt.

c) Zu den Strafbestimmungen wird weiters bemerkt:

- durch den Entfall des § 7 ist § 65 Abs. 2 Z. 1 gegenstandslos geworden. Es wäre allerdings vorzusorgen, daß Verstöße gegen die Verordnungen auf Grund des Weingesetzes unter Strafe gestellt werden.
- der Tatbestand der Abgabe überschwefelter Weine gehört nicht zu der Strafbestimmung, mit der Verstöße gegen § 19 geahndet werden;
- es sollte klargestellt werden, in welchen Fällen eine "unbefugte Verwendung der Prüfnummer zum Zwecke der Täuschung" (§ 61) und in welchen Fällen bloß eine "unbefugte Verwendung der Prüfnummer" (§ 65 Abs. 3 Z. 3) anzunehmen ist;
- es sollte überlegt werden, ob die mehrmalige Verwendung einer Banderole nicht als Gerichtsdelikt zu ahnden wäre.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 29. 2. 1988

- L 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamts-
direktoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller